



**Deutsche
Glasfaser**

**Grundsatzklärung
der
Unternehmensgruppe Deutschen Glasfaser**

**Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs. 2
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

Stand Dezember 2024
Version 1.0

Inhalt

Vorwort	3
1 Menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer	4
2 Unser Verfahren zur zum Umgang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken	4
2.1 Zuständigkeiten	4
2.2 Risikoanalyse	5
2.2.1 Ablauf der jährlichen Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich	5
2.2.2 Ablauf der jährlichen Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern	5
2.2.3 Ablauf der anlassbezogenen Risikoanalyse	6
2.3 Präventionsmaßnahmen	6
2.4 Abhilfemaßnahmen	8
2.5 Beschwerdeverfahren	8
2.6 Dokumentations- und Berichtspflicht	9
3 Prioritär festgestellte Risiken sowie ergriffene Maßnahmen	9
4 Kontinuierliche Weiterentwicklung	10

Vorwort

Die Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser (nachfolgend "Deutsche Glasfaser") ist der führende Glasfaserversorger für den ländlichen und suburbanen Raum in Deutschland. Als Pionier und Schrittmacher der Branche plant, baut und betreibt Deutsche Glasfaser anbieteroffene Glasfaseranschlüsse für Privathaushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Wir streben als Digital-Versorger der Regionen den flächendeckenden Glasfaserausbau an und tragen damit maßgeblich zum digitalen Fortschritt Deutschlands bei.

Als Unternehmen bekennen wir uns ausdrücklich zu unserer Verantwortung, Menschenrechte sowie die Belange zum Schutz der Umwelt zu achten. Unser Ziel ist es, verantwortungsvoll im Rahmen all unserer geschäftlichen Aktivitäten und entlang unserer gesamten Lieferkette zu handeln. Dabei orientieren wir uns an den international anerkannten Menschenrechten, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Grundprinzipien und Grundrechte am Arbeitsplatz (ILO-Kernarbeitsnomen).

Diese Grundsatzerklaerung dient als Bekenntnis zu unseren Pflichten und unserem Engagement im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Sie beschreibt unsere Strategie zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten, einschließlich der Maßnahmen zur Risikobewertung, Prävention und Abhilfe bei Verstößen. Wir erkennen die zentrale Bedeutung der Achtung von Menschenrechten sowie den Schutz der Umwelt als essenzielle Bestandteile unserer unternehmerischen Verantwortung an. Unsere Vision ist es, durch nachhaltige Geschäftspraktiken und enge Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten einen positiven Beitrag zur Förderung von Menschenrechten und Umweltschutz zu leisten.

Düsseldorf, 18.12.2024

Deutsche Glasfaser Management GmbH



Andreas Pfisterer
Chief Executive Officer



Roman Schachtsiek
Chief Human Resources Officer

1 Menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

Die Beachtung von Menschenrechten und der Schutz der Umwelt sind von großer Bedeutung für Deutsche Glasfaser. Wir als Unternehmen sind uns unserer Verantwortung bewusst, uns bestmöglich für den Schutz von Menschenrechten und Umweltbelangen entlang der gesamten Lieferkette einzusetzen. Ein respektvoller Umgang mit unseren Mitarbeitenden und Geschäftspartnern sowie die Förderung nachhaltiger und umweltfreundlicher Geschäftspraktiken und Prozesse sind uns dabei sehr wichtig. Gleichzeitig erwarten wir von unseren Mitarbeitenden und Lieferanten, dass sie sich ebenfalls diesen Werten verpflichten und sich für die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt einsetzen.

Unser [Code of Conduct](#) bildet das grundlegende Regelwerk für das Verhalten aller unserer Mitarbeitenden. Die darin zusammengefassten Regeln und Leitlinien sind von allen Mitarbeitenden der Deutschen Glasfaser gleichermaßen einzuhalten.

Wir erwarten auch von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie sich dazu verpflichten, unsere Werte in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz einzuhalten. Dies beinhaltet die Umsetzung angemessener und effektiver Prozesse zur Identifizierung relevanter Risiken sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken und zur Behebung bestehender Menschenrechts- bzw. Umweltverletzungen. Unsere Erwartungen und Wertvorstellungen gegenüber unseren Geschäftspartnern werden im [Supplier Code of Conduct](#) konkretisiert. Dieser bildet die Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen und kommuniziert transparent unsere Erwartungen und Wertvorstellungen gegenüber unseren Geschäftspartnern.

2 Unser Verfahren zum Umgang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken

Im Folgenden werden die Maßnahmen und Verfahrensschritte beschrieben, die unser Risikomanagementsystem bilden. Unser Ziel ist, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unseren Zulieferern zu identifizieren, zu bewerten und sofern nötig, zu minimieren. Dabei bauen diese Maßnahmen und Verfahrensschritte aufeinander auf und sorgen für einen effektiven Schutz von Menschenrechten und Umweltbelangen.

2.1 Zuständigkeiten

Wir haben klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert, sowohl für die operative Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und Verfahrensschritte im Risikomanagementsystem als auch für die Überwachung des Systems.

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten liegt bei unserer Geschäftsführung. Der Bereich Compliance steuert die operative Umsetzung der Maßnahmen. Dies umfasst, unter Hinzuziehung weiterer Fachabteilungen, die Durchführung von Risikoanalysen in unserem eigenen Geschäftsbereich, die Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die Betreuung des Beschwerdeverfahrens. Die interne Berichterstattung an die Geschäftsführung und die externe Berichterstattung gehören ebenfalls zu den Aufgaben, die im Bereich Compliance angesiedelt sind. Der Bereich Einkauf ist verantwortlich für die

Durchführung von Risikoanalysen und gegebenenfalls Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei unseren Zulieferern.

Im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich werden die durch das LkSG adressierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nach Risikokategorien geclustert und jeweils einem Fachbereich innerhalb der Deutschen Glasfaser zugeordnet. Entscheidendes Kriterium für die Zuordnung ist, dass die ausgewählte Fachabteilung über die relevante Expertise hinsichtlich der zugeordneten Risikokategorie verfügt.

Der Geschäftsführer Human Resources & Corporate Governance verantwortet die angemessene und wirksame Überwachung des LkSG-Risikomanagements. Er informiert mindestens einmal jährlich sowie, falls nötig, anlassbezogen, die Geschäftsführung über seine Arbeit.

2.2 Risikoanalyse

Die Deutsche Glasfaser führt sowohl im Jahresturnus regelmäßige als auch bei Bedarf anlassbezogene Risikoanalysen durch. Diese Analysen dienen dazu, einen umfassenden und stets aktuellen Überblick über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang unserer Lieferkette zu gewährleisten. Eine anlassbezogene Risikoanalyse wird durchgeführt, wenn es eine wesentliche Veränderung oder Erweiterung der Risikosituation in der Lieferkette gibt, zum Beispiel aufgrund neuer Geschäftsfelder. Sie kann auch durch Indizien ausgelöst werden, die darauf hinweisen, dass Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen umweltbezogene Verpflichtungen bei einem mittelbaren Lieferanten möglich sind.

2.2.1 Ablauf der jährlichen Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Für die Durchführung der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich hat die Deutsche Glasfaser zunächst durch die Fachabteilungen mit externer Unterstützung einen Risikokatalog erstellt. Dieser Katalog berücksichtigt alle im LkSG genannten Risiken und konkretisiert sie anhand von Beispiel-Szenarien. Auf Grundlage dieses Katalogs identifizieren die Ansprechpartner innerhalb der für die Risikoanalyse zuständigen Fachabteilungen die für die Deutsche Glasfaser relevanten Risikoszenarien. Die identifizierten Risiken werden dann einzeln bewertet, wobei sowohl die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens als auch die Schwere möglicher Verletzungen berücksichtigt werden. Dabei werden bereits implementierte Präventionsmaßnahmen zur Risikominderung berücksichtigt.

Auf die Bewertung der Risiken folgt eine Plausibilitätskontrolle im Sinne eines Vieraugenprinzips. Anschließend werden die Risiken systematisch dokumentiert.

2.2.2 Ablauf der jährlichen Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

Die Risikoanalyse auf Ebene der unmittelbaren Zulieferer wird in zwei Schritten durchgeführt:

- 1) Im ersten Schritt werden mithilfe anerkannter Länder- und Branchenindizes die Zulieferer identifiziert, die ein erhöhtes Risikopotential aufweisen. Diese werden der Gruppe der sog. Hochrisiko-Zulieferer zugeordnet.

- 2) Im zweiten Schritt werden über die so ermittelten Hochrisiko-Zulieferer weitere Informationen gesammelt, auf deren Grundlage eine konkrete Risikoidentifikation und -bewertung durchgeführt werden kann. Die Beschaffung von Informationen erfolgt primär durch die Verwendung von Fragebögen. In einigen Fällen können auch zusätzliche Schritte zur Informationsbeschaffung erforderlich sein, wie zum Beispiel Interviews oder Vor-Ort-Besuche (Audits). Basierend auf dem Risikokatalog werden mit den gesammelten Informationen konkrete Risiken identifiziert. Anschließend werden die identifizierten Risiken anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der Verletzung bewertet.

Die identifizierten Risiken werden nach einer Plausibilitätskontrolle systematisch dokumentiert.

2.2.3 Ablauf der anlassbezogenen Risikoanalyse

Im Rahmen des LkSG-Risikomanagements wird zwischen zwei Arten der anlassbezogenen Risikoanalyse unterschieden, die aufgrund unterschiedlicher Auslöser durchgeführt werden:

- 1) Zum einen ist eine anlassbezogene Risikoanalyse vorzunehmen, wenn eine wesentlich veränderte oder wesentlich erweiterte Risikolage innerhalb der Lieferkette vorliegt. Dies kann auf mehrere Ursachen wie die Einführung eines neuen Produktes, eines neuen Projektes, einer Veränderung der Geschäftstätigkeit, eines veränderten Geschäftsumfeldes oder des Erwerbs von Gesellschaften, zurückzuführen sein. Eine solche potenzielle Ursache ist unverzüglich an Compliance zu melden. Identifiziert Compliance tatsächlich eine wesentliche Veränderung oder Erweiterung der Risikolage, wird eine Risikoanalyse nach den gleichen Kriterien wie innerhalb der regelmäßigen Risikoanalyse durchgeführt und es werden ggf. Präventions- oder Abhilfemaßnahmen entwickelt.
- 2) Zum anderen wird eine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt, sofern Meldungen oder Hinweise vorliegen, die nahelegen, dass menschenrechtliche oder umweltbezogenen Verletzungen bei einem mittelbaren Zulieferer stattfinden. Unter mittelbaren Zulieferern verstehen wir alle Zulieferer der Deutschen Glasfaser, welche nicht in direkter Vertragsbeziehung zu uns stehen, allerdings einen Teil der Wertschöpfungskette bilden (bspw. Subunternehmen eines unmittelbaren Zulieferers). Die jeweiligen Mitteilungen können aus Hinweisen, die über das Beschwerdeverfahren abgegeben werden, eigene Erkenntnisse oder Hinweise von Behörden, NGOs oder Interessenvertretungen sowie Presseberichten resultieren. Diese sind umgehend an Compliance zu übermittelt. Im Anschluss wird der Sachverhalt von Compliance auf eine mögliche Menschenrechtsverletzung oder die Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht geprüft. Sollte sich der Verdacht erhärten, folgt die Durchführung einer Risikoanalyse bei dem betreffenden mittelbaren Zulieferer. Bestätigt sich das Vorliegen einer Verletzung, werden im Anschluss entsprechende Maßnahmen ergriffen.

2.3 Präventionsmaßnahmen

Basierend auf den in der Risikoanalyse bewerteten und priorisierten Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unseren Zulieferern ergreifen wir Präventionsmaßnahmen, um die identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu minimieren.

Im eigenen Geschäftsbereich haben wir die nachfolgenden Maßnahmen implementiert:

- **Schulungen:** Wir investieren in regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeitenden, um das Bewusstsein für Menschenrechte und Umweltbelange innerhalb unseres Unternehmens zu fördern. Unser Ziel ist es, sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden über ihre menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verpflichtungen informiert sind und die entsprechenden Werte verinnerlicht haben. Spezielle Schulungen werden für relevante Fachabteilungen und Geschäftsbereiche angeboten, um sicherzustellen, dass Mitarbeitende über das erforderliche Fachwissen im Zusammenhang mit ihren Aufgaben im Rahmen des LkSG-Risikomanagements verfügen.
- **Einkaufs- und Beschaffungsstrategien:** Bei der Auswahl neuer Zulieferer werden sowohl menschenrechtliche als auch umweltbezogene Erwartungen als Kriterien berücksichtigt. Dies bedeutet, dass potenzielle Zulieferer auch daran beurteilt werden, ob sie die erforderlichen Standards in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Diese Erwartungen dienen als Auswahlkriterien und helfen sicherzustellen, dass wir mit Zulieferern zusammenarbeiten, die unsere Ansprüche hinsichtlich Menschenrechten und Umweltschutz teilen.

Einem risikobasierenden Ansatz folgend, haben wir auf Ebene unserer unmittelbaren Zulieferer die nachfolgenden Präventionsmaßnahmen umgesetzt:

- **Vertragliche Verpflichtungen:** Durch unsere vertraglichen Verpflichtungen stellen wir sicher, dass unsere unmittelbaren Zulieferer die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen in ihrem eigenen Geschäftsbereich gewährleisten. Gleichzeitig sollen sie auch die Kommunikation dieser Anforderungen entlang ihrer eigenen Lieferkette gegenüber ihren Zulieferern angemessen gewährleisten. Um die Umsetzung dieser Anforderungen im Einzelfall überprüfen zu können, werden auch vertragliche Kontrollmechanismen vereinbart.
- **Supplier Code of Conduct:** Unser Supplier Code of Conduct ist ein wichtiger Bestandteil unserer Vertragsbedingungen und dient dazu, unsere Anforderungen und Standards in Bezug auf Menschenrechte und Umweltbelange klar zu kommunizieren. Dies ermöglicht uns auch, direkt mit unseren unmittelbaren Zulieferern in Kontakt zu treten und sicherzustellen, dass sie unsere Erwartungen hinsichtlich Menschenrechten und Umweltbelangen teilen.
- **LkSG-Schulung:** Wir haben speziell für unsere unmittelbaren Zulieferer eine Schulung zu den wichtigsten Inhalten des LkSG konzipiert. Diese umfasst neben einem Überblick über die wichtigsten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen des LkSG auch Maßnahmenvorschläge, die unsere unmittelbaren Zulieferer in ihrem eigenen Geschäftsbereich umsetzen können, um das Risiko der Verletzung von Menschenrechten oder Umweltbelangen zu senken. Gleichzeitig kommuniziert diese Schulung auch noch einmal unsere Erwartungshaltung gegenüber unseren Zulieferern.

Auch gegenüber unseren mittelbaren Zulieferern haben wir Präventionsmaßnahmen implementiert, um der Verletzung von Menschenrechten oder Umweltbelangen vorzubeugen. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem:

- **Transparenz in der Lieferkette:** Unsere unmittelbaren Zulieferer sind dazu verpflichtet, uns über die Beauftragung von Subunternehmen in Kenntnis zu setzen.
- **Kontrolle von Baustellen:** Im Bereich der Bauleistungen erfolgen dezidierte Kontrollen durch uns oder ein von uns beauftragtes Unternehmen. Im Rahmen dieser Kontrollen werden insbesondere Themen wie Arbeitssicherheit, angemessene Arbeitsbedingungen und Unterbringung geprüft.
- **Hilfe zur Selbsthilfe:** Arbeitnehmern von mittelbaren Zulieferern, die auf unseren Baustellen eingesetzt werden, wird mehrsprachiges Informationsmaterial zur Aufklärung über ihre Rechte als Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt.

Wir überprüfen mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen die Wirksamkeit unserer Maßnahmen hinsichtlich der Verhinderung oder Minimierung der identifizierten Risiken und der Einhaltung von Menschenrechten sowie des Umweltschutzes.

2.4 Abhilfemaßnahmen

Wenn eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verpflichtungen bereits stattgefunden hat oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Die Art und der Umfang dieser Maßnahmen werden jeweils anhand der konkreten Verletzung oder des Verletzungsrisikos festgelegt.

Falls wir feststellen sollten, dass die ergriffenen Maßnahmen nicht den erwarteten Erfolg bringen und gezielte Verletzungen wesentlicher Menschenrechte (weiterhin) vorliegen, besteht als letztes Mittel die Möglichkeit, die Geschäftsbeziehung mit dem Zulieferer zu beenden. Jedoch ist dies nur als ultima ratio zu verstehen. Vielmehr liegt unser Fokus darauf, die einzelnen Zulieferer bei der Beseitigung von Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen Umweltbelange zu unterstützen und dadurch die individuelle Situation des Betroffenen zu verbessern.

Mindestens einmal im Jahr und gegebenenfalls anlassbezogenen überprüfen wir, ob unsere Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung der identifizierten Verletzung wirksam sind.

2.5 Beschwerdeverfahren

Wir haben ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Betroffene oder Dritte niederschwellig Hinweise auf potenzielle Risiken oder Verletzungen im Zusammenhang mit Menschenrechten oder Umweltbelangen melden können. Dieses Verfahren dient dazu, Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltbelangen zu vermeiden oder frühzeitig aufzudecken. Falls erforderlich, können aufgrund dieser Meldungen auch wirksame Abhilfemaßnahmen implementiert werden.

Auf unserer [Homepage](#) haben wir weitere Informationen zu unserem Beschwerdeverfahren veröffentlicht. Dort kann auch unsere Verfahrensordnung in [deutscher](#) und [englischer](#) Sprache eingesehen werden, die einen detaillierten Ablauf des Beschwerdeverfahrens beschreibt. Hinweise über mögliche

Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltbelangen helfen uns, Risiken frühzeitig zu erkennen sowie ggf. Präventionsmaßnahmen zu implementieren.

Wir überprüfen mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens.

2.6 Dokumentations- und Berichtspflicht

Wir dokumentieren kontinuierlich die Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten. Auf der Grundlage dieser Dokumentation wird jährlich ein Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr erstellt. Dieser Bericht wird spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres auf unserer Homepage veröffentlicht. Der Bericht wird für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren frei verfügbar sein.

3 Prioritär festgestellte Risiken sowie ergriffene Maßnahmen

Im eigenen Geschäftsbereich, auf Ebene unserer unmittelbaren sowie mittelbaren Zulieferern wurden auf Basis der aufgeführten Risikoanalyse die nachfolgenden Risiken als prioritär (mittlere und hohe Risiken) ermittelt:

- Prioritäre Risiken im eigenen Geschäftsbereich
 - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
 - Angemessene Entlohnung
- Prioritäre Risiken bei unmittelbaren Zulieferern
 - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
 - Angemessene Entlohnung¹
- Prioritäre Risiken bei mittelbaren Zulieferern
 - Für unsere mittelbaren Zulieferer wurden im Berichtszeitraum keine Risiken festgestellt

Zur Minimierung der oben genannten Risiken werden unter anderem die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Regelmäßige Begehungen und Notfallpläne zum Thema Arbeitssicherheit
- Arbeitsanweisungen bei Tätigkeiten mit Gefahrenquellen (bspw. Strom) bzw. Zugangsbeschränkungen zu diesen
- Regelmäßige Vorgesetztengespräche
- Selbstbestimmte Arbeitszeiten durch Vertrauensarbeitszeit
- Beachtung der nationalen Lohnvorschriften
- Lieferantenauswahl anhand von Nachhaltigkeitskriterien

¹ Das Risiko „Angemessene Entlohnung“ wurde nicht im Rahmen der konkreten Risikoanalyse der Zulieferer festgestellt. Aufgrund von Branchenerfahrungen hat DG sich entschieden, dieses Risiko trotzdem zu priorisieren und durch Präventionsmaßnahmen gezielt zu adressieren.

4 Kontinuierliche Weiterentwicklung

Aufgrund der stetigen und kontinuierlichen Weiterentwicklung sowohl menschenrechtlicher als auch umweltbezogener Sorgfaltspflichten sowie der mit ihnen verbundenen Prozesse, wird auch diese Grundsatzzerklärung – sofern sich relevante Änderungen ergeben - fortlaufend aktualisiert. Unabhängig von einzelnen Prozessen gelten aber unsere verpflichtenden Grundsätze zur Wahrung von Menschenrechten und Umweltbelangen innerhalb der gesamten Lieferkette.